

Förderprogramm Energie und Umwelt Hochdorf 2026

Der Schwerpunkt des Förderprogramms Energie und Umwelt 2026 der Gemeinde Hochdorf liegt beim effizienten und sparsamen Umgang mit Elektrizität und natürlichen Ressourcen.

Das Budget für das Förderprogramm 2026 beträgt CHF 15'000.00.

1 Übersicht

	Wildsträucher	Effiziente Haushaltsgeräte: Kühlgeräte, Waschmaschinen	Fahrzeuge mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb (Personenwagen)	Energiespeicher für Photovoltaikanlagen	Schaffung der Grundvoraussetzung für das Laden von Elektrofahrzeugen
Zielpublikum	Eigentümerinnen und Eigentümer oder Mietende (natürliche Personen)	Eigentümerinnen und Eigentümer oder Mietende (natürliche Personen)	alle Einwohnenden (natürliche Personen)	Hausbesitzende, Verwaltungen	alle Einwohnenden
Beitrag	Pflanzgut im Wert von max. CHF 200.00 (Jährlich max. CHF 5'000.00)	CHF 300.00	CHF 500.00 Elektroantrieb CHF 1'000.00 Wasserstoffantrieb (Jährlich max. CHF 5'000.00)	CHF 500.00 (Jährlich max. CHF 5'000.00)	CHF 300.00
Anforderungen	Bild und Beschrieb der aufzuwertenden Fläche, ökologische Aufwertung erwiesen	nur Ersatz bestehender Geräte (Mindestklassierung siehe Punkt 3.2, Auflistung auf www.topten.ch zwingend)	Kauf (1. Inverkehrsetzung) eines Fahrzeugs mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb	Neukauf Batteriespeicher mit mind. 4 kWh Speicherkapazität	Parkplatz
Einschränkungen	Max CHF 200.00 pro Person und Jahr	max. 2 Geräte pro Haushalt und Gesuchsteller	max. 1 Fahrzeug pro Gesuchstellende	max. 1 Batteriespeicher pro Liegenschaft	Max. CHF 300.00 pro Parkplatz

2 Allgemeine Bedingungen

- Das Förderprogramm ist vom 01.01.2026 - 31.12.2026 gültig.
Für die Folgejahre gilt, dass im Rahmen des Budgets jeweils über die Weiterführung Beschluss gefasst wird.
- Unvollständige Dossiers (fehlende oder falsche Angaben im Gesuch, fehlende Beilagen) werden zurückgewiesen.
- Die Kumulation mit Förderbeiträgen Dritter (z.B. Kanton) ist möglich.
- Ein Rechtsanspruch auf die Zusicherung und den Erhalt von Förderbeiträgen besteht nicht.
- Die Beitragszusicherung erfolgt im Rahmen des bewilligten Budgets.
- Die Beitragszuteilung erfolgt nach Eingang der Gesuche.
- Das Gesuch mit Kopie der Schlussrechnung muss innert Jahresfrist eingereicht werden.
- Die Gesuchprüfung erfolgt durch die Abteilung Umwelt. Sie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen vor Ort auszuführen.
- Auszahlungen erfolgen im Rahmen des bewilligten Budgets und werden direkt an die gesuchstellende Person ausbezahlt. Es erfolgt keine schriftliche Bestätigung (nur Banküberweisung).
- Ausgenommen von der Förderung sind Anlagen der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinde).
- Unrechtmässig erwirkte Förderbeiträge durch falsche oder irreführende Angaben sind vollständig und mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 5 % pro Jahr.

3 Fördergegenstände

3.1 Wildsträucher

Bei ökologischen Aufwertungen der Umgebung/des Gartens unterstützt die Gemeinde Hochdorf die Pflanzung einheimischer Wildsträucher. Mittels des Gesuchformulars kann bis zum 30. September die gewünschte Anzahl Wildsträucher bestellt werden. Die Abgabe erfolgt im Herbst kostenlos an die Gesuchstellenden.

Hinweise zu Pflanzung und Pflege

Bei der Auswahl und Pflanzung der Wildsträucher sind die Boden- und Lichtverhältnisse zu beachten. Einmal gepflanzte Sträucher können in der Regel nicht mehr versetzt werden. Pflanzungen zu nahe an Gebäuden oder Grundstücksgrenzen sollten vermieden werden.

Die meisten Wildsträucher werden Wurzelackt abgegeben. Das heisst sie haben keinen schützenden Wurzelballen und müssen nach der Abholung innert zwei Tagen gepflanzt werden. Wichtig ist, dass die Wurzeln stets feucht gehalten werden.

Die Breite und Tiefe der mit Spaten oder Locheisen hergestellten Pflanzlöcher sollte etwa dem 1.5-fachen Durchmesser der Wurzelballen entsprechen. Verdichteter Boden sollte nach Möglichkeit etwas gelockert werden. Eine spezielle Düngung ist nicht erforderlich, da die Gärten im Siedlungsgebiet meist sehr nährstoffreich sind.

Ein Krautsaum von mind. 1 Meter Breite um eine Strauchgruppe, der nur selten gemäht wird, ist für zahlreiche Strauch- und Heckenbewohner sehr wertvoll und bietet zudem hochwertigere Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere in der angrenzenden Wiese.

Eine Pflanzanleitung finden Sie unter: <https://umweltberatung-luzern.ch/themen/pflanzen-pilze/einheimische-pflanzen/wildstraecher#kurzinformatio-nen>

Das Förderprogramm Energie und Umwelt 2026 unterstützt folgende Wildstraucharten:

Art	Eigenschaften
Gewöhnliche Felsenbirne (Amelanchier ovalis)	Futter für Bienen, Vögel und andere Wildtiere Weisse Blüten, blaue essbare Beeren kleiner Strauch, hoher Lichtbedarf, für trockene Standorte geeignet,
Kornelkirsche (Cornus mas)	Futter für Bienen, Vögel und andere Wildtiere frühe gelbe Blüten, rote geniessbare Früchte grosser Strauch, mässig hoher Lichtbedarf
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	Futter für Bienen und andere Insekten auffällige Früchte und Herbstfärbung, giftig mittelgrosser Strauch, robust, pflegeleicht
Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)	Raupenfutter für Zitronenfalter, Futter für Bienen, Vögel und andere Wildtiere, Nistplätze unauffällige Blüten, schwarze, giftige Früchte, Dornen mittelgrosser Strauch, hoher Lichtbedarf, für trockene Standorte geeignet
Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)	Futter für Schmetterlinge, Bienen, Vögel und andere Wildtiere Kleine Blüten, rote Beeren kleiner Strauch, Formheckenschnitt möglich, schattentolerant
Kornwicke (Hippocrepis emerus)	Nahrung für Bienen, Hummeln und andere Insekten gelbe Blüten, braune ungeniessbare Hülsenfrüchte kleiner Strauch, hoher Lichtbedarf

Mehr Informationen zu den Straucharten: <https://umweltberatung-luzern.ch/themen/pflanzen-pilze/einheimische-pflanzen/wildstraecher#wildstraecher-artportraits>

Bedingungen / Einschränkungen

- Der Förderbeitrag beträgt Pflanzgut im Wert von max. CHF 200.00 pro Person und Jahr.
- Die Liegenschaft liegt innerhalb der Gemeinde Hochdorf.
- Das Gesuch ist bis zum 30. September 2026 eingereicht.
- Dem Gesuch ist ein Bild der aufzuwertenden Fläche beigelegt.
- Abgabe der Pflanzen erfolgt im Herbst 2026. Das Datum und der Abgabeort (innerhalb der Gemeinde Hochdorf) wird den Gesuchstellenden mitgeteilt. Es erfolgt keine individuelle Lieferung der Pflanzen.
- Im Weiteren gelten die allgemeinen Bedingungen.

3.2 Effiziente Haushaltsgeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen)

Da Haushaltsgeräte teilweise rund um die Uhr in Betrieb sind, ist ihr Anteil am gesamten Stromverbrauch des Haushaltes beträchtlich. Bei einem Neukauf lohnt es sich immer das effizienteste Gerät zu wählen.

Folgende Klassierungen müssen erfüllt sein (vgl. www.topten.ch), um einen Beitrag zu erhalten:

- Kühl- und Gefriergeräte mit einer Effizienzklasse A-D
- Waschmaschinen mit 8 kg und grösser: Effizienzklasse A und B
Waschmaschinen mit weniger als 8 kg: Effizienzklasse A-D

Bedingungen / Einschränkungen

- Es werden nur Geräte, welche die obenerwähnten Mindestklassierungen erfüllen **und** auf www.topten.ch aufgelistet sind, gefördert.
- Der Förderbeitrag beträgt CHF 300.00 pro Gerät.
- Es werden nur Neugeräte entschädigt.
- Der Standort des Haushaltgerätes muss innerhalb der Gemeinde Hochdorf liegen.
- Es wird nur der Ersatz von bestehenden Geräten gefördert.
- Das Gesuch mit Kopie der Schlussrechnung muss innert Jahresfrist eingereicht werden.
- Maximal sind zwei Geräte pro Haushalt und gesuchstellende Person (natürliche Person und Eigentümer oder Mieter) förderberechtigt.
- Auszahlungen erfolgen im Rahmen des bewilligten Budgets und werden direkt an die gesuchstellende Person ausbezahlt. Es erfolgt keine schriftliche Bestätigung (nur Banküberweisung).
- Im Weiteren gelten die allgemeinen Bedingungen.

Links

- www.topten.ch
- www.energybox.ch
- www.energieetikette.ch

3.3 Fahrzeuge mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb

Elektroautos - rein batterieelektrisch - stossen im Betrieb keine Abgase aus. Hingegen entstehen bei der Stromproduktion je nach Technologie unterschiedlich hohe Emissionen von Treibhausgasen. Die Umweltbilanz eines Elektrofahrzeugs fällt daher nur dann positiv aus, wenn es mit nachhaltig produziertem Strom betrieben wird. Neben der Emissionsfreiheit im Betrieb sind Elektroautos und Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb zudem durch ihre Geräuscharmheit umweltfreundlicher als lärmende Verbrenner. Allerdings sind Fahrzeuge mit alternativen Antriebsarten noch deutlich teurer als ihre mit Benzin oder Diesel betriebenen Pendanten. Deshalb fördert die Gemeinde Hochdorf Fahrzeuge mit einem reinen Elektro- oder Wasserstoffantrieb.

Bedingungen / Einschränkungen

- Der Förderbeitrag beträgt CHF 500.00 für Elektrofahrzeuge und CHF 1'000.00 für Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb.
- Die Fahrzeugkäuferin oder der Fahrzeugkäufer (natürliche Personen) muss seinen Wohnsitz in der Gemeinde Hochdorf haben.
- Gefördert wird ausschliesslich der Neukauf (1. Inverkehrsetzung).
- Bei Elektrofahrzeugen sind nur Personenkraftwagen mit reinem Elektroantrieb förderberechtigt.
- Das Gesuch mit Kopie der Abschlussrechnung muss im Laufe eines Kalenderjahres nach Abrechnungsdatum innert Jahresfrist eingereicht werden.
- Bei Leasing erfolgt kein Förderbeitrag.
- Das Gesuch mit Kopie der Schlussrechnung muss innert Jahresfrist eingereicht werden.
- Auszahlungen erfolgen im Rahmen des bewilligten Budgets (max. CHF 5'000.00 im Jahr 2026) und werden direkt an die gesuchstellende Person ausbezahlt. Es erfolgt keine schriftliche Bestätigung (nur Banküberweisung).
- Im Weiteren gelten die allgemeinen Bedingungen.

Links

- www.autoumweltliste.ch

3.4 Energiespeicher für Photovoltaikanlagen

Mit der Solarbatterie wird während dem Tag die überschüssige Energie der Photovoltaikanlage gespeichert. Diese Energie steht dann abends über das Speichersystem, wenn die Sonne nicht mehr scheint, zur Verfügung. Dadurch wird der Eigennutzungsgrad der erzeugten Solarenergie erhöht. Mit einer optimalen abgestimmten Batteriespeicher-Lösung kann der tägliche Strombedarf vollständig abgedeckt werden.

Bedingungen / Einschränkungen

- Der Förderbeitrag beträgt CHF 500.00.
- Der Batteriespeicher muss neu gekauft werden und mind. 4 kWh Speicherkapazität haben.
- Das Gesuch mit Kopie der Schlussrechnung muss innert Jahresfrist eingereicht werden.
- Auszahlungen erfolgen im Rahmen des bewilligten Budgets (max. CHF 5'000.00 im Jahr 2026) und werden direkt an die gesuchstellende Person ausbezahlt. Es erfolgt keine schriftliche Bestätigung (nur Banküberweisung).
- Im Weiteren gelten die allgemeinen Bedingungen.

Links

- [Stromspeicher in der Schweiz - Preise, Batterien & Grösse \(energieheld.ch\)](https://energieheld.ch)
- [Solarspeicher auswählen - solar-ratgeber.ch | so einfach ist Photovoltaik!](https://solar-ratgeber.ch)
- [Die sechs \(6\) häufigsten Fragen zu Solarbatterien \(energieschweiz.ch\)](https://energieschweiz.ch)

3.5 Schaffung der Grundvoraussetzung für das Laden von Elektrofahrzeugen

Mit der Ablehnung der Gemeindeinitiative «Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge» hat der Gemeinderat entschieden, im Jahr 2024 bis 2026 CHF 50'000.00 für die Schaffung der Grundvoraussetzung für das Laden von Elektrofahrzeugen zur Verfügung zu stellen. Damit soll bei bestehenden Bauten die nachträgliche Installation der Grundvoraussetzung für das Laden von Elektrofahrzeugen gefördert werden. Pro Parkplatz, werden CHF 300.00 vergütet. **Pro Mehrparteiengebäude oder gemeinsamer Infrastruktur (Einstellhalle) beträgt der Förderbeitrag insgesamt höchstens 30 Prozent der Gesamtinvestition und maximal CHF 10'000.00.**

Bedingungen / Einschränkungen

- Der Förderbeitrag beträgt CHF 300.00 pro Parkplatz
- Das Gesuch mit Kopie der Schlussrechnung muss innert Jahresfrist eingereicht werden.
- Auszahlungen erfolgen im Rahmen des bewilligten Budgets (max. CHF 50'000.00 im Jahr 2026) und werden direkt an die gesuchstellende Person ausbezahlt. Es erfolgt keine schriftliche Bestätigung (nur Banküberweisung).
- Der Förderbeitrag beträgt insgesamt höchstens 30 Prozent der Gesamtinvestition und maximal CHF 10'000.00 pro Mehrparteiengebäude oder gemeinsamer Infrastruktur (Einstellhalle).
- Im Weiteren gelten die allgemeinen Bedingungen.

4 Ersetzt bisheriges Förderprogramm

Das bisherige Förderprogramm «Förderprogramm Energie und Umwelt Hochdorf 2025» wird durch das «Förderprogramm Energie und Umwelt Hochdorf 2026» ersetzt und tritt ab 1. Januar 2026 in Kraft.

Hochdorf, 11. Dezember 2025

Gemeinderat Hochdorf